

GR_GERICHTE PKG 2020 8 vom 21. September 2021

GR Gerichte, 2021-09-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2020_8

FR: GR_GERICHTE PKG 2020 8 du 21 septembre 2021

IT: GR_GERICHTE PKG 2020 8 del 21 settembre 2021

Erwägungen

E. 1

/ 9 Praxis Kantonsgericht 2020 8 Fristansetzung zur Einleitung des Widerspruchsverfahrens ge- stützt auf Art. 108 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG nach Arrestlegung. ■ Das Betreibungsamt hat in den Fällen von Art. 108 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG von Amtes wegen sofort eine Frist zur Einleitung des Widerspruchsverfahrens an- zusetzen. ■ Daran ändert auch ein hängiges Einspracheverfahren nichts (E. 7.1 ff.). ■ Art. 10 Abs. 2 VZG findet im Arrestverfahren sinngemässe Anwendung (E. 9). Aus den Erwägungen:

E. 5

Ziff. 1 SchKG vor, dass der Arrestgläubiger solange den Arrest nicht zu prosequieren brauche, bis Klarheit über den Bestand des Arrestgrundes herrsche. Der Gesetzgeber habe das Inter- esse des Gläubigers höher eingeschätzt als das Interesse des Schuldners an einer kurzen Dauer des Arrestbeschlages. Es sei nicht ersichtlich, weshalb der Arrestgläubiger bereits während des hängigen Arresteinspracheverfahrens zur Einleitung von Widerspruchsverfahren gezwun- gen werden solle, wenn er mit der Arrestprosequierung bis zum Abschluss des Arresteinspra- cheverfahrens zuwarten könne. Darüber hinaus sei die derzeitige Einleitung von Wider- spruchsverfahren während hängigem Einspracheverfahren aus prozessökonomischen Grün- den sinnlos, müsste ersteres doch sistiert werden.

PKG 2020

E. 6

/ 9 8.2. Vorab sei klagestellt, dass die sofortige Fristansetzung zur Einleitung des Widerspruchs- verfahrens durch das Betreibungsamt (gemäss Art. 108 SchKG i.V.m. 10 Abs. 2 VZG) trotz all- fällig parallellaufendem Einspracheverfahren den Sicherungszweck des Arrests nicht tangiert und auch das Risiko eines Entzuges der Vermögenswerte durch den Schuldner nicht akzentu- iert. Der Arrestbeschlag bleibt so oder anders während der Verfahren bestehen. Soweit die Beschwerdeführerin geltend machen möchte, die kurze Frist verunmögliche ihr eine adäquate Vorbereitung der Klagen, geht sie fehl. Dieses Risiko ist dem Widerspruchsverfahren von Art. 108 SchKG immanent und gesetzlich gewollt. Dem Einwand ist auch dadurch zu begegnen, dass bereits aus dem Arrestbefehl eine entsprechende Drittansprache hervorgeht, sodass die Arrestgläubigerin bzw. der Arrestgläubiger spätestens ab diesem Zeitpunkt mit der Möglich- keit eines einzuleitenden Widerspruchsverfahrens zu rechnen hat. Im Gegensatz zum zweistufigen Verfahren nach Art. 107 SchKG erlangt der vom Arrestbe- schlag betroffene Eigentümer keine Möglichkeit, den Zeitpunkt der Einleitung des Wider- spruchsverfahrens unmittelbar zu beeinflussen (vgl. Art. 108 SchKG). Ein administratives Vor- verfahren in dem Sinne, als eine Bestreitungsfrist samt Parteiparteilrollenverteilung durch das Be- treibungsamt mit letztlich zu erfolgreicher Fristansetzung zwecks Einleitung des Widerspruchs- verfahrens angeordnet

würde, entfällt. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil im Anwendungsbereich von Art. 108 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 SchKG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 VZG das Betreibungsamt aufgrund des Grundbucheintrages von Amtes wegen Kenntnis vom (vermutungsweise) Besserberechtigten erhält. Eine vorgängige Zuteilung der Parteirollen durch das Betreibungsamt hat entsprechend nicht zu erfolgen. Dennoch muss das Betreibungsamt dem Gläubiger bzw. dem Schuldner von Amtes wegen Frist zur Einleitung des Widerspruchsverfahrens setzen, bedeutet die Arrestierung von Gegenständen, die auf einen anderen Namen als denjenigen des Schuldners eingetragen sind, doch eine erhebliche Ausdehnung des Arrestes (vgl. ZWR 1989 S. 228). Stünde es – was die Beschwerdeführerin zumindest für den Fall eines hängigen Einspracheverfahrens behauptet – im freien Ermessen des Betreibungsamtes, zu entscheiden, ob es Frist zur Einleitung des Widerspruchsverfahrens ansetzt oder nicht, würde Abs. 3 geradezu obsolet. Eine Einflussmöglichkeit durch den gemäss Grundbucheintrag Besserberechtigten wäre beschränkt auf den Weg der Beschwerde nach Art. 17 SchKG bzw. der Arresteinsprache. Kommt dem Betreibungsamt nun kein Ermessensspielraum beim Entscheid darüber zu, ob es Frist gemäss Art. 108 Abs. 2 SchKG ansetzen muss oder nicht, so verfügt es auch über keinen Ermessensspielraum hinsichtlich dessen Zeitpunkt. Vielmehr hat es – was denn Art. 10 Abs. 2 VZG explizit vorsieht – sofort Frist anzusetzen. In diese Richtung weist denn auch BGE 108 III 36 E. 3. Darin wurde mit Hinweis auf BGE 104 III 46 E. 4 festgehalten, dass das Widerspruchsverfahren direkt im Anschluss an den Arrest, d.h. zu einem möglichst frühen Zeitpunkt und

PKG 2020

E. 7

/ 9 nicht erst nach erfolgter Pfändung, in Gang gesetzt werden sollte. Die in BGE 108 III 36 erfolgte analoge Anwendung von Art. 279 Abs. 5 Ziff. 1 SchKG (Hemmung der Arrestprosequenzfrist durch Arresteinsprache) für das Widerspruchsverfahren wurde nur in Bezug auf den spezifischen Fall des Ausländerarrestes und im Hinblick auf die Arrestprosequierung anerkannt. Mit ein Grund für diese analoge Anwendung dürfte wohl das bei Ausländerarresten akzentuierte Kostenrisiko zulasten der Gläubigerin gewesen sein. Erkenntnisse für den vorliegenden Fall lassen sich daraus nicht entnehmen. Eine analoge Anwendung auf die vorliegende Konstellation erscheint der Aufsichtsbehörde auch nicht sachgerecht. Das von der Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang vorgetragene Argument, die sofortige Ansetzung zur Einleitung des Widerspruchsverfahrens während eines hängigen Arresteinspracheverfahrens sei aus prozessökonomischer Sicht nicht sinnvoll, verfährt nicht. Dieses Argument wird dadurch entkräftet, dass das Widerspruchsverfahren jederzeit durch den zuständigen Richter bis zur Erledigung des Arresteinspracheverfahrens sistiert werden kann, sofern dies ihm zweckmässig erscheint (vgl. Art. 126 Abs. 1 ZPO). Mithin würde ein ordentlicher Richter, nach summarischer Prüfung der Akten- und Sachlage, in Abwägung sämtlicher Interessen und der Prozesschancen einzelfallbezogen darüber entscheiden, ob das Widerspruchsverfahren nach dessen Einleitung sistiert werden soll. Mit diesem Vorgehen würde auch den gewichtigen Interessen des "Anscheinsberechtigten" Rechnung getragen, schnellstmöglich seine Eigentumsrechte wieder ausüben zu können. Die Arrestierung von Grundstücken, welche im Grundbuch auf Dritte eingetragen sind, stellt zweifelsohne einen tiefgreifenden Eingriff in das Eigentumsrecht der Dritten dar. Die beantragte Lösung, wonach das Betreibungsamt stets auf eine sofortige Ansetzung der Frist zur Einleitung des

Widerspruchsverfahrens bei hängigen Einspracheverfahren, zu verzichten hätte, führte zu einer ungerechtfertigt pauschalen Benachteiligung der "Anscheinsberechtigten", müssten diese doch in jedem Falle zuerst das Einspracheverfahren abwarten, um – nach Abweisung der Einsprache – sodann erst im Widerspruchsverfahren ihre Rechte klären zu können. Hierdurch würde das Risiko einer zeitlichen Verzögerung in ungerechtfertigter Weise akzentuiert. Dies bedeutete im Übrigen eine teilweise Schlechterstellung gegenüber Drittsprechern ohne "Anscheinsberechtigung" gemäss Art. 107 SchKG. Denn kommt diesem aufgrund des für ihn ungünstigen Rechtsscheins die Klägerrolle zu, hat er die Möglichkeit, das Widerspruchsverfahren sofort einzuleiten. Folgte man letztlich der Argumentation der Beschwerdeführerin, wäre der gewahrsamslose Dritte in Bezug auf die zügige Beurteilung seines Anspruches bessergestellt, als derjenige, dessen Stellung als Eigentümer sich aus dem Grundbuch ergibt.

E. 9

Das Vorbringen der Beschwerdeführerin, das VZG bzw. dessen Art. 10 Abs. 2 sei nur auf Pfändungen, nicht aber auf den Arrest anwendbar, überzeugt nicht. Die vorgebrachte grammatikalische und systematische Auslegung steht dessen Anwendung im Arrestverfahren nicht entgegen. Auch die Art. 91-109 SchKG stehen unter dem Titel der Pfändung und sprechen ausdrücklich nur von Pfändung und nicht von Arrestlegung. Dennoch sind die Bestimmungen aufgrund der in Art. 275 SchKG enthaltenen Verweisungsnorm auch im Arrestverfahren anwendbar, wenn auch nur sinngemäss. Diese unbestrittenermassen anwendbaren Bestimmungen werden durch die VZG ergänzt. Es erscheint nicht nachvollziehbar, diese Bestimmungen nun ausschliesslich im Pfändungsverfahren anzuwenden, nicht aber im Arrestverfahren. Eine unterschiedliche Behandlung von Arrestlegung und Pfändung ist, obwohl es sich beim Arrest um eine reine Sicherungsmassnahme handelt, nicht geboten. 10.1. Schliesslich moniert die Beschwerdeführerin eine weitere Rechtsverletzung. Gestützt auf eine Kommentarstelle von Markus Zopfi im Kurzkomentar zum VZG weist sie darauf hin, dass das Betreibungsamt die Fristansetzung für die Widerspruchsverfahren nicht nur in der Pfändungsurkunde hätte angeben müssen, sondern ihr gleichzeitig mittels separater Anzeige zur Kenntnis hätte bringen müssen (vgl. Markus Zopfi, in: Kurzkomentar VZG, Wädenswil 2011, N 11 zu Art. 10 VZG). Eine separate Fristansetzung sei unterblieben. 10.2. Das Vorbringen verfährt nicht. Art. 276 Abs. 2 SchKG verpflichtet das Betreibungsamt, dem Gläubiger sowie dem Schuldner sofort nach Arrestvollzug eine Abschrift der Arresturkunde zuzustellen und die durch den Arrest in ihren Rechten betroffenen Dritte zu benachrichtigen. Die Lehrmeinung, auf die sich die Beschwerdeführerin stützt, bezieht sich auf die separate Anzeige an "involvierte Personen" (vgl. Markus Zopfi, in: Kurzkomentar VZG, Wädenswil 2011, N 11 zu Art. 10 VZG). Wie die Beschwerdegegner 1 und 5 zutreffend festhalten, erhalten diese keine vollständige Abschrift der Arresturkunde, sondern eine separate Anzeige, die lediglich den Teil der Arresturkunde wiedergibt, der sie betrifft. Ziel ist, die betroffenen Dritten, eben die weiteren involvierten Personen, im Sinne von Art. 276 Abs. 2 SchKG zu benachrichtigen. Ein zusätzlicher Anspruch des Gläubigers bzw. des Schuldners auf eine separate Anzeige lässt sich daraus nicht ableiten. Ein solcher Bedarf besteht nicht. Bereits durch den Vermerk der Fristansetzung auf der Arresturkunde, die der Gläubigerin sowie dem Schuldner zugestellt werden, erhalten diese vom Arrestvollzug Kenntnis und können so ihre Rechte adäquat wahrnehmen. So hält denn auch Art. 9 der Anleitung des Bundesgerichts über die bei der Zwangsverwertung von Grundstücken zu

errichtenden Aktenstücke vom 22. Juli 1996 fest, dass die Fristansetzung in Fällen von Art. 10 Abs. 1 Ziff. 3 VZG auf der Pfändungsurkunde des Gläubigers zu erfolgen hat. Eine zusätzliche Zustellung mittels separater Urkunde an den Gläubiger wird nicht erwähnt (vgl. auch Adrian Staehelin, a.a.O., N 8 zu Art. 108 SchKG).

E. 11

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass das beschwerdeführerische Vorbringen nicht verfährt. Die der Beschwerdeführerin in der Arresturkunde vom 31. Oktober 2019 gesetzten Fristen von 20 Tagen zur Einleitung der Widerspruchsverfahren erfolgten in PKG 2020 9 / 9 Beachtung der einschlägigen Normen rechtskonform (Art. 108 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 SchKG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 VZG). Die Beschwerde ist folglich abzuweisen. KSK 19 87 Entscheid vom 27. März 2020

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.